

SATZUNG

**mit der Geschäftsordnung
Jugendordnung
Finanzordnung
Ehrenordnung (als Anlagen 1 bis 4)**

SPORT-CLUB POPPENBÜTTEL VON 1930 E.V.

Bültenkoppel 1, 22399 Hamburg, Telefon 602 37 22

Satzung des Sport-Clubs Poppenbüttel von 1930 e. V.

mit der Geschäftsordnung,
der Jugendordnung,
der Finanzordnung,
der Ordnung für Ehrungen von Vereinsmitgliedern.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Poppenbüttel von 1930 e. V.“. Er wurde am 24.08.1930 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.
- 2) Die Vereinsfarben sind schwarz-grün-rot.
Das Vereinsabzeichen zeigt einen roten und einen grünen Ring, die ein schwarzes Mittelfeld umschließen.
Das schwarze Mittelfeld enthält die Buchstaben S C P.
- 3) Der Verein hat die Aufgabe, durch Förderung der Leibesübungen auf verschiedenen Gebieten, durch Pflege der Sportgemeinschaft sowie durch sportliche Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.
Weitere Vereinszwecke sind:
Die Bildung und Erziehung unserer Mitglieder zu fördern, u.a. durch den Betrieb eines Sportkindergartens, Workshops und Kurse (z.B. in den Bereichen Sprachen, Kultur, Gestalten, Gesundheit).
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage.
- 5) Der SC P ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e. V. (HSB) sowie dem HSB angeschlossenen Verbänden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung für jede Abteilung gesondert beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang durch den Vereinsvorstand abgelehnt wurde. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der Ordnungen unterworfen.

2. **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Kündigung,
- c) Streichung von der Mitgliederliste,
- d) Ausschluß.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes an dem Verein und dessen Vermögen. Etwaige vor der Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich an den Vereinsvorstand erfolgen und ist mit einer sechswöchigen Frist jeweils zum Quartalsende möglich.
Für Mitglieder der Tennisabteilung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum jeweiligen Jahresende.
Der Vereinsvorstand kann Ausnahmen zulassen.
4. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes und des zuständigen Abteilungsvorstandes ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ausschließungsgründe sind unter anderem
 - a) unehrenhaftes Verhalten, soweit es unmittelbar mit dem Verein in Zusammenhang steht,
 - b) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse des Vereinsvorstandes und anderer Vereinsorgane.
6. Der Vereinsvorstand kann gegen die Mitglieder, die sich des Verstoßes gegen die Satzung oder eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinenden Verhaltens schuldig machen, nach vorheriger Anhörung des Abteilungsvorsitzenden und des Mitgliedes durch schriftlichen Bescheid eine Verwarnung, einen Verweis oder eine befristete Sperre aussprechen.

7. **Gegen diesen Bescheid nach Ziffer 5 und 6, der zu begründen ist, kann der Betroffene binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang den Ehrenrat anrufen, dessen Bescheid endgültig ist.**

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein mitzuwirken. Stimmrecht haben alle über 16 Jahre alten Mitglieder.**
2. **Die Mitglieder sind an Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.**
3. **Die Mitglieder haften für die dem Verein durch grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten entstandenen Schäden.**
4. **Die besonderen Belange der Jugendlichen sind in der Jugendordnung geregelt, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.**

§ 4

Beiträge

1. **Vereinsbeiträge sind Monatsbeiträge, die - stets zu Beginn des 2. Monats des Quartals - fällig werden.**
2. **Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vereinsvorstand festgesetzt wird.**
3. **Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus**
 - a) dem Grundbeitrag,
 - b) dem Spartenbeitrag,
 - c) dem Sonderbeitrag.

Der Grundbeitrag wird nur für die erste Mitgliedschaft fällig (§ 2, Ziffer 1). Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder der Tennisabteilung (§ 4, Ziffer 4).

Er wird auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Der Spartenbeitrag ist für jede Mitgliedschaft je Abteilung gemäß § 2, Ziffer 1 dieser Satzung zu zahlen. Er wird auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Der Sonderbeitrag wird neben dem Grundbeitrag und Spartenbeitrag für die Mitgliedschaft in Abteilungen erhoben, die einen besonderen finanziellen Aufwand erfordern. Er wird nach Beschluß der Abteilungsversammlung vom Vereinsvorstand festgesetzt.

Der Vereinsvorstand kann Beitragssonderregelungen treffen.

4. Für die Tennisabteilung werden die Beiträge und Aufnahmegebühren durch die Abteilungsversammlung festgelegt; sie bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die jeweils gültigen Sätze ergeben sich aus der Anlage zur Abteilungsordnung der Tennisabteilung.

Die Aufnahmegebühr ist spätestens einen Monat nach Eingang der Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig. Der Jahresbeitrag ist im Jahr des Beitritts zusammen mit der Aufnahmegebühr, ansonsten jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

5. Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 5

Organe des Vereins sind

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand nach § 26 BGB,
3. der Vereinsvorstand (im Nachfolgenden=Vorstand),
4. der Hauptausschuß,
5. der Ehrenrat,
6. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Abteilungen,
 - dem Vorstand,
 - den Vorsitzenden der Abteilungen sowie
 - den Ehrenmitgliedern.
2. Die Delegierten der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind die gem. § 3, Ziffer 1 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilungen des Vereins.
3. Zum Delegierten kann jedes Mitglied gewählt werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied des Vereins kann nur in einer Abteilung zum Delegierten gewählt werden.
4. Die Abteilungen wählen für je (angefangene) fünfzig stimmberechtigte Mitglieder einen Delegierten.

Die Abteilungen wählen außerdem für jeweils ein Drittel der Delegierten Stellvertreter. Maßgebend für die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sind die Zahlen, die der Vorstand dem HSB zum 1. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres meldet. Die Abteilungsvorsitzenden geben die Namen der Delegierten und der Stellvertreter dem Vorstand auf.

5. **Im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Delegierten-Versammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett im Clubheim, Bültenkoppel 1, mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegierten-Versammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.**
6. **Der Vorstand kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 150 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mit Begründung gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung dann innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.**
7. **An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden; Stimmrecht haben jedoch nur die Mitglieder der Delegiertenversammlung gem. Ziffer 1.**
8. **Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:**
 - a) **die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,**
 - b) **die Entgegennahme des Finanzberichtes (Jahresabschluß und Finanzplan) und des Berichtes der Kassenprüfer,**
 - c) **die Entlastung des Vorstandes,**
 - d) **die Wahl des Vorstandes,**
 - **Wahl des 1. Vorsitzenden,**
 - des 2. Vorsitzenden,**
 - des Schatzmeisters,**
 - des Sportwartes und**
 - **Bestätigung des Vereinsjugendleiters,**
 - e) **die Wahl der Kassenprüfer, des Ehrenrates und evtl. Ausschüsse,**
 - f) **die Beschlußfassung über Anträge,**
 - g) **die Genehmigung von Vereinsordnungen.**
9. **Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und können nur mit einer Mehrheiten von 2/3 der erschienenen Delegierten beschlossen werden.**
10. **Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später gestellte Anträge werden im Anschluß an die Tagesordnung nur dann behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten sie für dringlich halten. Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung als Teil der Vereinssatzung.**
11. **Werden auf einer Delegiertenversammlung gegen den Willen von zwei Dritteln der Delegierten einer Abteilung Entscheidungen getroffen, die diese Abteilung in besonderem Maße betreffen, so kann gegen diesen Beschluß Einspruch eingelegt werden.
Der Einspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn der im 1. Absatz angeführte Umstand im Protokoll der Delegiertenversammlung vermerkt wurde und sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Abteilungen in einer Abteilungsversammlung dafür aus-**

sprechen. Wird von einer Abteilung des Vereins Einspruch eingelegt, so ist dieser dem Vorstand schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Beratung über den Einspruch ist Aufgabe des Hauptausschusses, der folgende Entscheidungsmöglichkeiten hat:

- a) Formulierung eines Kompromißvorschlages und erneute Einberufung der Delegiertenversammlung oder
- b) Wiederholte Vorlage der umstrittenen Beschlußvorlage bei einer erneuten Delegiertenversammlung oder
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung.

Wird von der betroffenen Abteilung nach erneuter Delegiertenversammlung wiederum Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins endgültig.

§ 7

Der Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand nach § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende des Vereins repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Vereinsjugendleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes zu a) bis c), die Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt; der Vereinsjugendleiter wird von der Jugenddelegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann es vom Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Zuwahl ersetzt werden.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,**
- b) die Behandlung von Anregungen des Hauptausschusses,**
- c) die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie nicht ressortmäßig festgelegt sind,**
- d) die Einstellung des Geschäftsführers und anderer Mitarbeiter,**
- e) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern,**
- f) Öffentlichkeitsarbeit,**
- g) Jugendpflege,**
- h) Leistungssport und Spitzensport,**
- i) Breitensport und Freizeitgestaltung,**
- j) Finanz-, Steuer-, Vermögens- und Personalfragen,**
- k) Rechts- und Sozialfragen.**

§ 9

Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand und**
- b) den Abteilungsvorsitzenden.**

2. Der Hauptausschuß stimmt die Arbeit der Abteilungen aufeinander ab. Er berät den Vorstand bei der Finanzplanung, der Aufstellung des Jahresplanes für den Übungsbetrieb und bei der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen. Ihm obliegt ferner die Zustimmung bei der Bildung neuer Sportabteilungen gem. § 13, Ziffer 1.

§ 10

Der Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählten Vereinsmitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen . Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden.**
- 2. Der Ehrenrat wird in Fällen nach § 2, Ziffer 5 und 6 tätig. Ihm obliegt ferner die Schlichtung solcher Streitigkeiten und Unstimmigkeiten, die nicht durch die zuvor angerufenen Abteilungsvorstände bzw. dem Vorstand bereinigt werden konnten.**

3. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Anträge müssen schriftlich in 3-facher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Ehrenrates eingereicht werden, der innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages eine Sitzung des Ehrenrates anzusetzen hat. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben ist.
5. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gem. § 3, Ziffer 1 dieser Satzung. Sie ist zuständig für die Fälle nach § 6, Ziffer 11 und für die Beschlußfassung zur Auflösung des Vereins gem. § 14 dieser Satzung.

§ 12

Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit ist die Vereinssatzung sowie die Jugendordnung maßgebend. Der Vereinsjugendleiter hat im Rahmen der Vereinsjugendarbeit die sportliche und erzieherische Arbeit zu beaufsichtigen und zu fördern und den Verein in Jugendfragen bei amtlichen Stellen zu vertreten.

Der Vereinsjugendleiter ist im Rahmen seiner Jugendarbeit dem Vorstand verantwortlich.

Das Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 13

Sportabteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
Abteilungen können Sportgruppen sein, die beim Hamburger Sportbund durch Fachverbände vertreten sind. Neue Abteilungen können durch Beschluß des Vorstandes unter Zustimmung des Hauptausschusses gebildet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Jugendwart und weiteren Mitarbeitern.

3. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand für 2 Jahre und bestätigt den Abteilungsjugendwart für den gleichen Zeitraum. Ein Mitglied des Abteilungsvorstandes kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber dann nur eine Stimme. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann es vom Abteilungsvorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung durch Zuwahl ersetzt werden.
4. Die Abteilungsvorstände können im Rahmen der Finanzordnung auf Beschluß der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes zusätzlich zum Grundbeitrag und Spartenbeitrag einen Sonderbeitrag festsetzen. Sofern diese Abteilungen eigene Kassen führen, unterstehen sie der Aufsicht der abteilungseigenen Kassenprüfer und des Schatzmeisters.
5. An den Sitzungen der Abteilungen und der Abteilungsvorstände kann der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Vorstand mit Stimmrecht teilnehmen.
6. Für die Einberufung und den Ablauf der Abteilungsversammlungen gelten § 6 dieser Satzung sowie die Geschäftsordnung entsprechend.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist der Abteilungsvorstand verpflichtet, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich verlangt wird.

Die Abteilungen können weitere Einzelheiten in Anlehnung an § 6 und die Geschäftsordnung durch Abteilungsordnungen regeln, die von der Abteilungsversammlung zu verabschieden und vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder die Einberufung von 300 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
2. Der Vorstand hat zu der Mitgliederversammlung alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung zur Auflösung ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern entschieden werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Hamburger Sportbund mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich, Beschlußfähigkeit

- 1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Delegiertenversammlung und analog für die übrigen Versammlungen des Vereins.**
- 2. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung gem. § 6, Ziffer 1 der Satzung (Stimmberechtigte).**
- 3. Der Vorstand kann Nichtmitglieder zur Teilnahme zulassen.**

§ 2

Versammlungsleitung

- 1. Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung (Versammlungsleiter). Er kann dieses Amt für die Dauer der Delegiertenversammlung einem anderen Mitglied des Vereins übertragen.**
- 2. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Anzahl der Stimmberechtigten fest und gibt die Tagesordnung bekannt.**
- 3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann dazu unter anderem das Wort entziehen, Anwesende auf Zeit oder für die ganze Versammlung ausschließen, die Versammlung unterbrechen oder vorzeitig schließen.**

§ 3

Worterteilung

1. Der Versammlungsleiter darf nur Mitgliedern des Vereins das Wort erteilen. Er kann, soweit dies zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte zweckmäßig ist, Ausnahmen zulassen.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Das Wort wird nach der Reihe der Anmeldungen mit Namensnennung durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Berichterstatter oder Antragsteller erhalten unabhängig von der Rednerliste und zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen bei kurzen Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu einem Antrag auf Schluß der Debatte.

§ 4

Anträge und Abstimmungen

1. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform und einer Begründung. Sie sind vom Versammlungsleiter auf der Delegiertenversammlung zu verlesen.
2. Zu spät eingegangene Anträge oder Anträge aus der Delegierten-Versammlung heraus können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Dieses gilt nicht für Abänderungsanträge zu fristgemäß eingereichten Anträgen, die sich im Verlaufe der Aussprache ergeben.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
4. Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn sich mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

§ 5

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur vorgenommen werden , wenn sie auf der satzungsgemäß veröffentlichten Tagesordnung enthalten sind.
2. Vor den Wahlen kann der Vorstand einen Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern und dem Schriftführer einsetzen.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich im Protokoll zu bestätigen.

§ 6

Versammlungsprotokoll

1. Der Vorstand setzt einen Protokollführer ein, der das Protokoll der Delegierten-Versammlung - welches nach modernen Technologien auch aufgenommen werden kann - anzufertigen hat.
2. Das Protokoll muß alle Einzelheiten der Ablaufs und die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung enthalten.
3. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Es ist den Delegierten innerhalb von 12 Wochen nach der Delegierten-Versammlung zuzusenden und auf der folgenden Delegierten-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung des Protokolls wird die Aufnahme gelöscht.

Jugendordnung

§ 1

Die Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die im Jugendbereich gewählten oder tätigen Mitarbeiter, sofern sie Mitglieder des Vereins sind.

§ 2

Organe

Die Belange der Vereinsjugend werden von folgenden Organen wahrgenommen:

1. der Jugenddelegiertenversammlung,
2. dem Vereinsjugendleiter,
3. dem Jugendausschuß,
4. dem Abteilungsjugendversammlungen,
5. den Abteilungsjugendwarten.

§ 3

Die Jugenddelegiertenversammlung

1. Die Jugenddelegiertenversammlung besteht aus

- den von Abteilungsjugendversammlungen gewählten Delegierten,
- dem Vereinsjugendleiter,
- den Abteilungsjugendwarten.

2. Die Abteilungsjugendversammlungen wählen Delegierte analog zu § 6 der Vereinssatzung. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied gem. § 1, das das 12. Lebensjahr vollendet hat.

3. Zum Delegierten kann jeder Angehörige der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden. Dabei sollen mindestens 2/3 der Delegierten einer Abteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Für die Einberufung und den Ablauf der Jugenddelegiertenversammlung gelten § 6 der Vereinssatzung und die Geschäftsordnung analog. Die Jugenddelegiertenversammlung wird durch den Vereinsjugendleiter einberufen.

5. Die Jugenddelegiertenversammlung wählt den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren. Sie müssen der Vereinsjugend gem. § 1 angehören.
6. Die Jugenddelegiertenversammlung hat einmal im Jahr rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung des Vereins stattzufinden.

§ 4

Der Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Er entscheidet im Benehmen mit dem Jugendausschuß über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsjugendkonto. Er hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber dem Schatzmeister des Vereins nachzuweisen.

Der Vereinsjugendleiter führt den Vorsitz in der Jugenddelegiertenversammlung.

§ 5

Der Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus

- dem Vereinsjugendleiter,
- seinem Stellvertreter und
- den Abteilungsjugendwarten und deren Vertreter.

2. Der Jugendausschuß hat die folgenden Aufgaben:

- Betreuung der Jugendlichen auf allen sportlichen Gebieten,
- Wahrnehmung kultureller Belange der Vereinsjugend,
- die Pflege der Gemeinschaft,
- die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 6

Die Abteilungsjugendversammlung

- 1. Der Abteilungsjugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder der jeweiligen Abteilung gemäß § 1 dieser Jugendordnung an.**
- 2. Die Abteilungsjugendversammlung wählt aus ihrer Mitte den Abteilungsjugendwart. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der jeweiligen Abteilung, das der Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung angehört und das 12. Lebensjahr vollendet hat.**

Zum Abteilungsjugendwart kann jedes Mitglied der jeweiligen Abteilung, das der Vereinsjugend gem. § 1 dieser Satzung angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.

- 3. Für die Einberufung und den Ablauf der Abteilungsjugendversammlung gelten §§ 6 und 13 der Vereinssatzung und die Geschäftsordnung entsprechend.**

§ 7

Die Abteilungsjugendwarte

Die Abteilungsjugendwarte vertreten die Interessen der Jugendlichen der jeweiligen Abteilung, vor allem im Hinblick auf die sportlichen Aktivitäten in der Abteilung.

Finanzordnung

§ 1

Wirtschaftlichkeit/ Sparsamkeit

- 1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen; die Aufwendungen sollen sich an den vorhandenen Finanzmitteln ausrichten und ausnahmslos dem Satzungszweck dienen.**
- 2. Der Schatzmeister überwacht alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.**

§ 2

Haushalt, Finanzplanung

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Finanzplan (Haushalt) aufzustellen, der sich in seinem Aufbau nach den Hauptgruppen des Kontenplanes richtet. Er ist der Delegiertenversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Vorjahres (Jahresabschluß) zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Finanzmittel

- 1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden im wesentlichen durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen, Spenden und Beihilfen sowie Eintrittsgelder aufgebracht.**
- 2. Der Vorstand berichtet dem Hauptausschuß in unregelmäßigen Abständen über geltende Beitragssonderregelungen.**
- 3. Die Beitragsbemessungen und die Finanzierung der Tennisabteilung richten sich gem. § 4, Ziffer 4 der Satzung nach den vom Vorstand zu genehmigenden Ergänzungsbestimmungen der Tennisabteilung.**

4. Sofern die Abteilungen eigene Kassen und/oder Konten führen, sind sie verpflichtet, durch die Abteilungsversammlung einen Kassenwart als Mitglied des Abteilungsvorstandes und einen Abteilungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Abteilungsvorstandes wählen zu lassen.

§ 4

Jahresabschluß

1. Im Jahresabschluß sind vom Vorstand die Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Finanzplanes nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
2. Der Jahresabschluß ist durch die auf 4 Jahre gewählten Kassenprüfer zu prüfen und durch den Schatzmeister der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.
3. Die Kassenprüfer haben der Delegiertenversammlung schriftlich oder mündlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Die Tennisabteilung legt zeitlich und sachlich analog zu Ziffer 1 und § 2 der Finanzordnung einen eigenständigen Jahresabschluss vor, der auch gegenüber der Delegierten-Versammlung gesondert auszuweisen ist.
5. An der Kassenprüfung der Tennisabteilung hat ein Kassenprüfer des Vereins teilnehmen.

§ 5

Buchhaltung, Kassenführung, Belege

1. Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Der Vorstand kann sich eines Service-Rechenzentrums oder eigener EDV-Anlagen - ganz oder teilweise - bedienen.
2. Die Abteilungen rechnen über die ihnen gewährten Vorschüsse bei Bedarf, aber mindestens einmal monatlich mit dem Verein ab. Die Monatsabrechnungen sind bis zum 10. des Folgemonats, die Abrechnungen des Dezember bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

3. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege beigelegt werden, aus denen sich Art und Höhe ersehen lassen.
4. Bei baren Einnahmen und Ausgaben sind die gemäß § 3, Ziffer 4 gewählten Kassenwarte und die jeweiligen vom 1. Vorstandsvorsitzenden, Schatzmeister, Vereinsjugendwart, Abteilungs- oder Jugendleiter beauftragten Kassenführer einzeln quittungsberechtigt. Verfügungen über Vereinskonten dürfen nur durch zwei Unterschriftsberechtigte erfolgen.

§ 6

Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonten abzuwickeln.
2. Die Einrichtung von Bankkonten für den Verein bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters.
3. Die Linksunterschrift auf Zahlungsanweisungen ist ausnahmslos von einem Vorstandsmitglied, das Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, zu leisten. Die zweite Unterschrift leistet ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Die Zeichnungskompetenz innerhalb der Abteilungen ist von diesen selbst zu regeln mit der Maßgabe, daß grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich sind, von denen eine durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes zu leisten ist.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Finanzplanung einzugehen. Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen gemeinsam. Bei Beträgen über € 20.000,00 ist vorher ein einstimmiger Vorstandsbeschluss herbei zu führen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.
3. Beziehen sich die einzugehenden Verbindlichkeiten im Einzelfall auf Sachinvestitionen über € 30.000,00 oder übersteigenden Folgeleistungen € 30.000,00 und weichen diese vom Finanzplan ab, so ist hierzu die Zustimmung der Delegierten-Versammlung erforderlich.
4. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen des Finanzplanes Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf).
5. Der Abteilungsvorstand Tennis ist ermächtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Abteilungshaushaltes einzugehen. Zwei Abteilungsvorstandsmitglieder zeichnen gemeinsam. Verbindlichkeiten, die vom Abteilungshaushalt abweichen und die im Einzelfall € 15.000,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes gemäß § 8 der Satzung.
6. Überziehungen der Bankkonten zur Gewährleistung eines reibungslosen, satzungsgemäßen Geschäftsverkehr sind zulässig; sie sind analog zu § 1, Ziffer 1 auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Höhe der gezahlten Zinsen ist der Delegiertenversammlung im Jahresabschluß spezifiziert offenzulegen.

§ 8

Kostenerstattung

Den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins dürfen Kosten, die im Zusammenhang mit der Arbeit im und für den Verein entstanden sind, grundsätzlich nur erstattet werden, wenn sie vorher schriftlich vom Vorstand genehmigt wurden.

§ 9

Änderung der Finanzverwaltung

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Hauptausschusses ganz oder teilweise eine eigene Finanzverwaltung der Abteilungen einführen.

§ 10

Inventar

1. Zum Jahresende ist eine Inventur vorzunehmen. Soweit es sich um Inventar handelt, das ausschließlich oder vorwiegend von einer Abteilung genutzt oder benutzt wird, fällt diese in die Kompetenz der jeweiligen Abteilungen. Das Weitere regelt der Schatzmeister.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die den Wert von Euro 400,-- übersteigen oder eine Lebensdauer von mehr als zwei Jahren haben. Anzugeben sind die Art des Gegenstandes, Tag des Erwerbs, Anschaffungswert und Zeitwert. Abgänge von Vermögenswerten sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Ordnung für Ehrungen von Vereinsmitgliedern

§ 1

Der Vorstand kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein

- a) Urkunden,
- b) die Ehrennadel in Silber, Gold und Gold mit Brillanten,
- c) die Jahresleistungsnadel und Leistungsnadel mit Halbkranz in Bronze, Silber und Gold,
- d) die Ehrenmitgliedschaft sowie
- e) das Amt des Ehrenvorsitzenden unter Beachtung der §§ 4, 5 und 6 verleihen.

§ 2

1. Die Ehrennadel in Silber mit Vollkranz, in Gold mit Vollkranz und in Gold mit $\frac{3}{4}$ -Kranz und Brillanten wird für besondere und herausragende Verdienste um den Verein verliehen.
2. Die Ehrennadel in Gold mit Vollkranz und der Zahl „75“, der Zahl „70“, der Zahl „60“, der Zahl „50“, der Zahl „40“ wird für die jeweilige Dauer der Mitgliedschaft; die Ehrennadel in Silber mit der Zahl „25“ für eine 25 - jährige Mitgliedschaft verliehen. Für eine 10 - jährige Mitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3

1. Die Jahresleistungsnadel - Bronze mit Halbkranz und der entsprechenden Jahreszahl - wird jeweils für die in einem Jahr errungenen Meisterschaften verliehen.
2. Die Leistungsnadeln mit Halbkranz in Bronze, Silber und Gold werden für herausragende sportliche Leistungen verliehen.

§ 4

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

1. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder müssen mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung gewählt werden.